

Montag, 5. März 1962.

Neufestsetzung des Anteils
des Fürstentums Liechtenstein
an den schweizerischen Zollein-
nahmen und an der Warenumsatz-
steuer.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 23. Januar 1962
(Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 6. Februar 1962
(Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Stellungnahme vom 21. Februar 1962
(Beilage).
Politisches Departement. Vernehmlassung vom 26. Februar 1962
(Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Einleitung von Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein über eine Neufestsetzung der Anteile an den schweizerischen Zolleinnahmen und an der Warenumsatzsteuer wird zugestimmt.
2. Von den Vorschlägen für eine Erhöhung der Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den Zoll- und Steuererträgen sowie von den dem Fürstentum Liechtenstein in diesem Zusammenhang vorzubringenden Begehren wird Kenntnis genommen. Sie gelten als Instruktion für die Verhandlungen.
3. Was die **Einbeziehung der Steuerfragen** anbelangt, so werden das Politische Departement und das Finanz- und Zolldepartement eingeladen, sich über die Aufstellung eines Minimalprogramms zu einigen.
4. Mit der Führung der Verhandlungen wird das Finanz- und Zolldepartement beauftragt. In die Verhandlungsdelegation ist ein Vertreter des Politischen Departements aufzunehmen.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung, OZD, je 6 Ex.) zum Vollzug und an das Politische Departement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flückiger



Nicht für die Presse!

An den Bundesrat.

Neufestsetzung des Anteils des Fürstentums Liechtenstein
an den schweizerischen Zolleinnahmen und an der Waren-
umsatzsteuer.

Wir beehren uns, Ihnen beiliegend einen Antrag betreffend die Weiterführung der Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein über die Neufestsetzung des Anteils von Liechtenstein an den Zolleinnahmen und der Warenumsatzsteuer zu unterbreiten.

I.

Der schweizerisch-liechtensteinische Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 (BS 11, 160) sah in Art.35 vor, dass das Fürstentum Liechtenstein als Anteil an den Einnahmen aus den Zöllen und Gebühren, die in Anwendung der nach diesem Vertrag im Fürstentum Liechtenstein geltenden Bundesgesetzgebung erhoben werden, einen Betrag von jährlich Fr. 150'000.- erhalten sollte. Art.36 bestimmte, dass dieser Anteil neu festgesetzt werden könne, sofern von einem der vertragsschliessenden Teile mindestens ein Jahr vor Ablauf einer vom Inkrafttreten des Vertrages an laufenden dreijährigen Periode ein entsprechendes Begehren gestellt werde. Im Hinblick auf die steigenden Zolleinnahmen wurde der Anteil des Fürstentums Liechtenstein gestützt auf diese Bestimmung mehrmals hinaufgesetzt, ohne dass indessen eine Aenderung des Wortlautes von Art.35 erfolgt wäre.

./.

Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Erhöhung der Zolleinnahmen in den Nachkriegsjahren stellte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein das Begehren, der Anteil möge proportional zu den Bruttozolleinnahmen festgesetzt werden. Nach Verhandlungen zwischen dem Politischen Departement und der Oberzolldirektion einerseits und der Fürstlichen Regierung andererseits wurde im Jahre 1950 eine neue Regelung getroffen, die Art.35 des Anschlussvertrages in der Weise änderte, dass der Anteil auf zwei Drittel des Betrages festgelegt wurde, der sich ergibt, wenn die in der eidgenössischen Staatsrechnung des Vorjahres ausgewiesenen Einnahmen der schweizerischen Zollverwaltung durch die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der Schweiz und Liechtensteins geteilt werden. Von diesem Anteil wird ein fester Betrag von Fr. 150'000.- als Beitrag Liechtensteins an die Kosten der schweizerischen Zollverwaltung abgezogen. Wir verweisen auf die Ausführungen in der Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung vom 26. Januar 1951 (BB1 1951 I 299). Gleichzeitig wurde, in Aenderung von Art.36 des Anschlussvertrages, bestimmt, dass die Berechnungsweise des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen durch Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen neu festgelegt werden könne, wenn eine wesentliche Aenderung der massgebenden Tatsachenverhältnisse es erfordere. Die beiden Aenderungen des Staatsvertrages traten am 21. Juni 1952 in Kraft (vgl. AS 1952, 117).

Schon anlässlich dieser Verhandlungen hatte die Fürstliche Regierung geltend gemacht, die Anteilsquote von $\frac{2}{3}$ entspreche nicht den tatsächlichen Verhältnissen; namentlich erreiche das Volkseinkommen pro Kopf der Bevölkerung im Verhältnis zu demjenigen der Schweiz einen höheren Prozentsatz. Die schweizerischen Vertreter wiesen demgegenüber darauf hin, dass nicht auf das Volkseinkommen allein abgestellt werden könne, sondern dass vielmehr die anders gear-tete Schichtung der Bevölkerung berücksichtigt werden müsse, die mehrheitlich als landwirtschaftlich zu bezeichnen sei, was einen

./.

- 3 -

weniger grossen Verbrauch importierter Güter zur Folge habe. Aus diesen Gründen erscheine ein Anteil von $\frac{2}{3}$ der Kopfquote gerecht.

Mit Note vom 22. August 1961 an das Eidg. Politische Departement kommt die Fürstlich liechtensteinische Regierung auf die im Jahre 1950 getroffene Regelung zurück und erklärt, dass sich infolge der seit 1950 eingetretenen weitgehenden Industrialisierung Liechtensteins die Konsumkraft des Fürstentums **stark derjeni-**gen der Schweiz angenähert habe. Insbesondere wird auf eine kürzliche Berechnung des Nationaleinkommens im Fürstentum Liechtenstein hingewiesen, wonach dieses im Jahre 1959 rund 96% des schweizerischen Volkseinkommens, pro Kopf der Bevölkerung gerechnet, ausgemacht habe. Die Fürstliche Regierung ersucht deshalb um die Aufnahme von Verhandlungen zur Neufestsetzung des Anteils.

II.

Die Unterlagen, auf die sich die Fürstliche Regierung hinsichtlich der Angaben über das Volkseinkommen stützt, sind uns zugestellt worden (Beilage 1). Eine allgemeine Ueberprüfung durch das Eidg. Statistische Amt hat ergeben, dass die Schätzung in ihrem Aufbau dem schweizerischen Vorbild angepasst worden ist. Eine gewisse Problematik dürfte lediglich den Angaben über die Gewinne juristischer Personen innewohnen, die in Liechtenstein rund 20%, in der Schweiz jedoch nur 10% des Gesamteinkommens erreichen, wobei in Liechtenstein die nicht ausgeschütteten Gewinne zum Volkseinkommen gezählt wurden. In Anbetracht der konkreten Wirtschaftsverhältnisse erscheinen hier Abzüge als vertretbar. Das Eidg. Statistische Amt kommt zum Schluss, dass solche Abzüge indessen keine sehr wesentlichen Verschiebungen zur Folge haben. Die übrigen Positionen sind

./.

durchaus vergleichbar. Anstelle des von Liechtenstein errechneten pro Kopf-Einkommens im Jahre 1959 von 96% im Verhältnis zu demjenigen der Schweiz dürfte nach dieser Korrektur ein solches von 90% angenommen werden. Im übrigen ist, nach der Feststellung des Eidg. Statistischen Amtes, die Tatsache unbestreitbar, dass sich das liechtensteinische Volkseinkommen pro Einwohner stark dem schweizerischen angenähert hat.

Für die Berechnung des Zollanteils ist aber nach wie vor die Konsumkraft der Bevölkerung wichtig, da an ihr der Verbrauch von Importgütern gemessen werden kann. Wie in der Note der Fürstlichen Regierung erwähnt wird, ist infolge des Fehlens jeglicher Kontrolle an der gemeinsamen Grenze und wegen der engen wirtschaftlichen Verflechtung der beiden Länder eine genaue Berechnung der Konsumkraft nicht möglich; dies würde spezielle Erhebungen während einer längeren Zeit bedingen. Die in dieser Note aufgeführten Vergleiche, die nicht bestritten werden, zeigen, dass die Bevölkerung Liechtensteins im Durchschnitt in gleicher Weise an den technischen Errungenschaften (Motorfahrzeuge, Telephon, Radio, Fernsehen) teilnimmt, wie die schweizerische. Aus den Zahlen über die Fabrikbetriebe und der in den Fabrikbetrieben beschäftigten Personen ergibt sich, dass ein zunehmend grösserer Teil der Bevölkerung Liechtensteins in Fabrikbetrieben Beschäftigung findet, dass also die Industrialisierung Fortschritte gemacht hat, ja sogar prozentual mehr als in der Schweiz:

Anzahl der in Fabrikbetrieben beschäftigten Personen:

Schweiz	1952	548'363	Liechtenstein	1952	1'738
	1959	624'377		1959	2'563
		<hr/>			<hr/>
	+	76'014		+	825
		13'86%.			47,46%.
					./.

Da es Erfahrungstatsache ist, dass der Konsum an Verbrauchsgütern in industrialisierten Gegenden grösser ist als in landwirtschaftlich besiedelten, kann der Schluss gezogen werden, dass die Konsumkraft im Fürstentum Liechtenstein entsprechend der Steigerung der Industrialisierung zugenommen hat. Wenn die Konsumkraft nach unserer Schätzung trotzdem nicht ganz dem schweizerischen Durchschnitt gleichgestellt werden kann, so deshalb, weil Liechtenstein keine Städte mit grossem Umsatz an Verbrauchsgütern aufweist, sondern neben den ländlichen nur halbstädtische Verhältnisse kennt. Auch deckt sich die Anzahl der Beschäftigten dort nicht unbedingt mit derjenigen der Verbraucher, da die Grenzgänger aus dem Vorarlberg verhältnismässig zahlreich sind. Aus allen diesen Gründen scheint uns die Annahme gerechtfertigt, dass die Konsumkraft der Bevölkerung Liechtensteins pro Kopf ungefähr 9/10 derjenigen der Schweiz ausmacht.

III.

Die Anerkennung der Berechtigung einer Erhöhung des Anteils des Fürstentums Liechtenstein wird selbstverständlich für die Schweiz zur Folge haben, dass sich die unserm Land verbleibenden Zolleinnahmen verringern werden. Es muss auch berücksichtigt werden, dass selbst bei Beibehaltung der gegenwärtigen Berechnungsart der Anteil Liechtensteins wegen der grösseren Bevölkerungszahl gestiegen wäre. Die Anteile haben sich wie folgt entwickelt:

1960	Fr. 1'863'000
1961	2'418'800
1962	2'800'000.

(Da sich die Anteile nach den ausgewiesenen Einnahmen des Vorjahres richten, kann der Anteil pro 1962 nur geschätzt werden).

./.

Würde die Verteilung auf der Grundlage eines Quotienten von 9/10 berechnet, oder würde der pro Kopf-Anteil Liechtensteins demjenigen der Schweiz gleichgestellt, so würden sich folgende Zahlen ergeben:

	90%	gegenüber jetzig. Berechng.	100%	gegenüber jetzg. Berechnung
1960	2'567'800	+ 704'800	2'869'700	+ 1'006'700
1961	3'317'900	+ 899'100	3'703'200	+ 1'284'400
1962 ca.	3'811'000	+ 1'011'000	ca. 4'251'000	+ 1'451'000.

Man kann sich fragen, ob es richtig ist, als Grundlage die Bruttoeinnahmen der Zollverwaltung zu nehmen, die ausser den Fiskaleinnahmen (in der Reihenfolge der Staatsrechnung: Tabaksteuer, Biersteuer, Einfuhrzölle, Treibstoffzölle, Tabakzölle, Ausfuhrzölle, Zollzuschläge) auch die Erträge des Bundesvermögens (Verzugszinsen, Untermieten) und verschiedene Einnahmen (Bezugsprovisionen, Kostenrückerstattungen, Zoll- und Monopolbussen, statistische Gebühren, Gebühren für Edelmetallkontrolle, andere Gebühren (z.B. für ausserordentliche Inanspruchnahme des Zollpersonals, Abfertigung von Waren ausser den Zollstunden oder ausserhalb des Amtsplatzes, Zollbegleite usw.), sonstige Einnahmen (z.B. Kursgewinne) sowie Erlöse aus Verkäufen) umfassen. Liechtenstein partizipiert somit u.a. an den vom Zollpersonal für Dienstwohnungen bezahlten Untermieten, obschon für die Wohnungen in Liechtenstein, die gemäss Staatsvertrag von Liechtenstein zu erstellen sind, die Untermieten direkt an die liechtensteinische Staatskasse bezahlt werden. Ferner sind in den Einnahmen die Zoll- und Monopolbussen enthalten, von denen dem Bund jedoch nur 1/3 zufallen (1/3 geht an die Kantone, auf deren Gebiet die Delikte begangen worden sind, wobei Liechtenstein den Kantonen gleichgestellt ist; 1/3 an die Wohlfahrtskasse des Zollpersonals). Nach der gegenwärtigen Berechnungsmethode erhält Liechtenstein nicht nur den Anteil am Bundesdrittel, sondern auch an den andern zwei Dritteln, einschliesslich jenes Teils, der ihm bereits zugefallen ist, und den es einkassiert hat. In beiden Fällen han-

./.

delt es sich um Einnahmen, die zwar indirekt mit der "Anwendung der im Fürstentum Liechtenstein geltenden Bundesgesetzgebung" auf Grund des Staatsvertrages zusammenhängen, für die Liechtenstein aber in anderer Weise bereits einen Anteil erhält, und die auch keine "Zölle und Gebühren" darstellen. Aus Anlass der Erhöhung des Anteils Liechtensteins sollten deshalb die Untermieten und die Zoll- und Monopolbussen nicht mehr in die für die Berechnung des Anteils massgebenden Einnahmen einbezogen werden. Die finanziellen Auswirkungen werden nicht bedeutend sein (Fr. 50'000 - 100'000).

Gemäss Art.36 in der Fassung vom 22. November 1950 (AS 1952, 118) kann die Berechnung des liechtensteinischen Anteils, wie schon erwähnt, durch Vereinbarung zwischen beiden Regierungen geändert werden. Schweizerischerseits ist somit der Bundesrat zur Beschlussfassung befugt.

IV.

Der Staatsvertrag vom 29. März 1923 bestimmt, dass ausser der schweizerischen Zollgesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein auch die übrige Bundesgesetzgebung Anwendung finde, soweit dies der Zollanschluss erfordert (Art.4). Zu dieser übrigen Bundesgesetzgebung gehören die eidgenössischen Vorschriften über die Erhebung der Warenumsatzsteuer. Deshalb ist der Warenumsatzsteuerbeschluss ebenfalls im Fürstentum Liechtenstein promulgiert worden (Art.10) und gelangt dort in gleicher Weise zur Durchführung wie in der Schweiz. Ueber die Beteiligung Liechtensteins am Steuerertrag enthält der Staatsvertrag von 1923 keine Anweisungen; auch ist anlässlich der Promulgierung des Beschlusses in Liechtenstein keine vertragliche Abmachung getroffen worden. Dagegen hat der liechtensteinische Landtag im Jahre 1947 einem Vorschlag der eidg. Steuerverwaltung zugestimmt, wonach dem Fürstentum Liechtenstein als Anteil am Ertrag der Warenumsatzsteuer auf den Kopf seiner Wohn-

./.

bevölkerung 60% des Betrages vergütet werden, der sich ergibt, wenn der jährliche Reinertrag der Warenumsatzsteuer durch die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der Schweiz und Liechtensteins geteilt wird. Auch hier wurde vorgesehen, dass sowohl der Schweiz als auch Liechtenstein das Recht zusteht, bei einer wesentlichen Veränderung der massgebenden Verhältnisse eine andere Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Warenumsatzsteuer in Vorschlag zu bringen. Der Bundesrat hat dieser Regelung am 11. April 1947 zugestimmt. Als Begründung für diese Berechnung wurde ebenfalls erwähnt, dass der Liechtensteiner für Waren, die der Besteuerung beim Umsatz unterliegen, durchschnittlich weniger aufwendet als der Schweizer, mit andern Worten, dass die Konsumkraft geringer ist als in der Schweiz. Nun muss aber auch hier der seitherigen Entwicklung Rechnung getragen werden, wie sie oben geschildert wurde. Eine unterschiedliche Beurteilung der Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen, die eine Erhöhung des Anteils an den Zolleinnahmen rechtfertigen, kann nicht geltend gemacht werden. Es erwäist sich aus den gleichen Gründen, wie sie oben angegeben werden, als angezeigt, dem Fürstentum Liechtenstein eine Erhöhung des Anteils am Ertrag der Warenumsatzsteuer zuzugestehen, und zwar sollte für Zoll- und Steueranteil dieselbe Berechnungsart gewählt werden.

Die Anteile am Ertrag der Warenumsatzsteuer zeigen auf der geltenden Basis von 60% folgende Entwicklung (die angegebenen Jahre sind die Auszahlungsjahre; die Berechnung findet auf Grund der Einnahmen des Vorjahres statt):

1960	Fr. 1'023'437
1961	1'135'825
1962 (voraussichtlich)	1'386'059.

Würde als Grundlage des Verteilungsschlüssels die Kopfquote der liechtensteinischen Bevölkerung mit 90% oder 100% der schweizerischen Bevölkerung angenommen, so ergäben sich folgende Zahlen:

./.

- 9 -

	90%	gegenüber jetziger Berechnung	100%	gegenüber jetziger Berechnung
1960	1'535'156	+ 511'719	1'705'729	+ 682'292
1961	1'703'738	+ 567'913	1'893'043	+ 757'218
1962 ca.	2'079'088	+ 693'029	2'310'098	+ 924'039.

Ueber die Höhe des liechtensteinischen Anteils an der Warenumsatzsteuer enthält der Zollanschlussvertrag keine Bestimmung. Da es sich bei dessen Festsetzung aber um eine Ausführungshandlung im Rahmen des Zollanschlusses handelt, so ist schweizerischerseits der Bundesrat zuständig (Art.102, Ziffer 8 BV).

V.

Die Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein über die Erhöhung der Anteile an den Zoll- und Steuereinnahmen bieten Gelegenheit, auch unsererseits einige Begehren vorzubringen.

a) Zoll:

In direktem Zusammenhang mit dieser Frage steht eine Erhöhung des Beitrags Liechtensteins an die Kosten der Zollverwaltung. Bekanntlich wurde dieser Beitrag gemäss Art.35 des Staatsvertrages in der Fassung vom 22. November 1950 auf Fr. 150'000 festgesetzt. Damals wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass für die Ueberwachung der liechtensteinisch-österreichischen Grenze durch die schweizerische Grenzwa- che anstelle der Ueberwachung der Rheintalgrenze ein Mehrbedarf von 17 - 19 Mann nötig sei. Infolge der Reduktion der Grenzschutzbestände wäre heute mit einem Mehrbedarf von 10 Mann zu rechnen. Dagegen sind die Personalkosten pro Mann erheblich gestiegen. Andererseits ist bei der Festsetzung des Betrages von Fr. 150'000 davon abgesehen worden, auch einen Anteil an die allgemeinen Kosten der Verwaltung miteinzubeziehen. Angesichts der gesteigerten Ansprüche an die Zollverwaltung (u.a. Einführung des neuen Zollltarifs, Freihandelsassoziation) würde es sich indessen rechtfertigen, Liechten-

stein mit einem bescheidenen Anteil an diese Kosten zu belasten. Dies könnte durch Erhöhung des festen Beitrags auf Fr. 200.000.- geschehen oder in Form eines Beitrags, der von der Höhe des Einnahmenanteils abhängig wäre. Für die Aenderung des Kostenbeitrags sind ebenfalls die Regierungen der beiden Länder zuständig (Art.36 in der Fassung vom 22. November 1950).

b) Steuerverwaltung:

Es ist bekannt, dass das Gebiet des Fürstentums von schweizerischen und drittausländischen Steuerpflichtigen dazu benützt wird, ihrer Steuerpflicht am Wohnsitz zu entgehen. Das 1927 vom Fürstentum geschaffene Personen- und Gesellschaftsrecht zielte übrigens bewusst darauf ab, ausländischen Interessenten eine dem schweizerischen und übrigen kontinentalen Recht unbekannt Vielfalt von Rechtsformen und -Gebilden (mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) zur Verfügung zu stellen, um ihnen zivilrechtliche und steuerliche Erleichterungen zu ermöglichen. Auch das Steuergesetz wurde so gefasst, dass diese Gebilde für ausländische Interessenten attraktiv wurden. Die nachteiligen Wirkungen dieser Steuerkonkurrenz Liechtensteins machen sich nicht nur im Drittausland, sondern auch in der Schweiz bemerkbar. Dies ist ein um so unhaltbarer Zustand, als Liechtenstein dank dem Zollanschluss an die Schweiz Bestandteil des schweizerischen Wirtschaftsgebiets geworden ist und sich aller Vorteile desselben erfreut. Die Schweiz ist daher berechtigt, von Liechtenstein eine loyale Mitwirkung bei der Bekämpfung der Steuerflucht und Steuerdefraudation, die unter Verwendung liechtensteini-scher Rechtsgebilde zu ihrem Nachteil betrieben wird, zu verlangen.

Die folgende Liste von Begehren beschränkt sich nicht auf eine blosser Klarstellung bereits bestehender (von Liechtenstein allerdings zum Teil bestrittener) Rechte, sondern enthält auch grundsätzlich neue Forderungen, deren Verwirklichung auf Grund der Erfahrung als notwendig erscheint. Im einzelnen handelt es sich um

./.

folgendes:

1. Forderungen, welche alle eidg. Steuern, die auf Grund des Zollanschlussvertrages auch in Liechtenstein erhoben werden, betreffen:

a) Befugnis der schweizerischen Steuerbehörden, bei Steuerpflichtigen im Fürstentum gemachte Erhebungen auch in Fällen, welche Steuerpflichtige in der Schweiz betreffen, zu verwenden.

Diese Befugnis wird von der gegenwärtigen Fürstlichen Regierung nicht bestritten. Die Stellung, die das Landgericht Vaduz in der Frage der strafrechtlichen Untersuchungsbefugnisse eidg. Organe (siehe Fall b) hiernach) eingenommen hat, zeigt aber, dass wir in Zukunft auf Ablehnung stossen könnten, weshalb eine für alle liechtensteinischen Behörden verbindliche Regelung getroffen werden sollte.

b) Die eidgenössischen Organe sollen im Fürstentum die ihnen gemäss dem Bundesstrafprozessrecht zustehenden Untersuchungsbefugnisse (insbesondere Einvernahmen, Beschlagnahmen und Haussuchungen) auch im Fürstentum Liechtenstein ungehindert ausüben dürfen, sowohl in Verfahren gegen Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Fürstentum wie gegen Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz.

Die erwähnten Untersuchungsbefugnisse werden, soweit es sich um Strafverfahren gegen Steuerpflichtige in Liechtenstein handelt, von den dortigen Behörden anerkannt. Dagegen hat es das Landgericht Vaduz abgelehnt, Rechtshilfe (Zeugenvorladung) zu leisten in Strafverfahren für im Fürstentum ebenfalls anwendbare Steuern, welche sich gegen Steuer-

./.

pflichtige in der Schweiz richteten. Es stellte sich auf den Standpunkt, die schweizerischen Steuern seien ausländische Steuern, und für solche werde weder Rechtshilfe geleistet, noch seien ausländische (= schweizerische) Organe befugt, in Liechtenstein Amtshandlungen vorzunehmen. Diese Stellungnahme, die ein Strafverfahren wegen eidg. Stempelabgaben betraf, kann schweizerischerseits nicht akzeptiert werden. Die Eidg. Steuerverwaltung arbeitet in Strafuntersuchungen in der Regel mit den kantonalen Gerichts- und Polizeibehörden zusammen und bedarf in Liechtenstein ebenfalls der Unterstützung durch die dortigen Organe. Der Widerstand, auf den sie beim liechtensteinischen Landgericht gestossen ist, macht es notwendig, die Befugnisse der eidg. Strafverfolgungsorgane im Fürstentum in unzweideutiger Weise klarzustellen.

2. Forderungen, welche die übrigen (also die in Liechtenstein nicht erhobenen) schweizerischen Steuern betreffen:

- a) Auswertung der Ergebnisse der im Fürstentum Liechtenstein durchgeführten Erhebungen für andere (eidgenössische und kantonale) Steuern.

Die Ergebnisse von Erhebungen, welche die eidg. Steuerorgane in Liechtenstein durchführen (namentlich Buchprüfungen), sollen gemäss Ziffer 1 für die Erhebung schweizerischer Steuern gleicher Art bei schweizerischen Steuerpflichtigen ausgewertet werden dürfen. Es wäre aber darüber hinaus höchst erwünscht, wenn solche Feststellungen auch für die andern schweizerischen Steuern, namentlich für die eidg. Wehrsteuer und die direkten Steuern der Kantone

./.

und Gemeinden, verwendet werden könnten. Es würde damit die Parallele zum bestehenden Zustand hergestellt, dass die für die Warenumsatzsteuer oder die Stempelabgaben bei Buchprüfungen in der Schweiz gemachten Erhebungen den interessierten kantonalen Steuerbehörden auf dem Wege des Informationsaustausches zur Verfügung gestellt werden.

Die Behörden von Liechtenstein werden dieses Ansinnen wohl nicht ohne weiteres annehmen. Es müsste ihnen u.U. das Gegenrecht zugesichert werden.

b) Vollstreckungshilfe für schweizerische Steuerforderungen gegen im Fürstentum wohnhafte Steuerpflichtige.

Es kommt immer häufiger vor, dass juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein Grundeigentum in der Schweiz erwerben. Wenn solches dann mit Gewinn verkauft wird, und der schweizerische (kantonale) Fiskus zum Bezug der Steuern auf dem erzielten Gewinn schreiten will, so ist es schon wiederholt vorgekommen, dass in der Schweiz keine greifbaren Aktiven der liechtensteinischen juristischen Personen mehr vorhanden sind und die liechtensteinischen Behörden zur Zwangsvollstreckung in ihrem Land nicht Hand bieten. Hier liegt ein Missbrauch des Refugiums vor, das Liechtenstein innerhalb unseres Wirtschaftsraums Interessenten bietet, die darauf abzielen, in der Schweiz Geschäfte unter Schädigung des schweizerischen Fiskus durchzuführen.

3. Zur Ergänzung der unter Ziffern 1 und 2 erwähnten Forderungen wäre noch zu verlangen:

./.

- a) Ausdehnung der Kontrollbefugnisse der eidg. Steuerorgane auf alle Verbandspersonen und Vermögenswidmungen, auch soweit sie selber nicht einer in Liechtenstein anwendbaren eidg. Abgabe unterworfen sind.

In Ziffern 1 und 2 ist dargelegt, in welchem Umfang Erhebungsergebnisse, die durch Untersuchungen für die Durchführung eidgenössischer Steuern in Liechtenstein gewonnen worden sind, der Auswertung zugänglich gemacht werden sollen.

Da das liechtensteinische Recht eine Anzahl von im schweizerischen Zivil- und Handelsrecht nicht vorgesehenen Rechtsformen und -Gebilden kennt, auf welche die eidg. Steuergesetzgebung nicht Anwendung findet, entgehen zahlreiche Geschäfte, die durch solche Formen und Gebilde getätigt werden, jedem steuerlichen Einblick. Dies wirkt sich als schwerer Uebelstand aus. Es ist deshalb zu fordern, dass die eidg. Steuerorgane bei solchen Formen und Gebilden die gleichen Buchprüfungen und andern Erhebungen durchführen dürfen, wie wenn es sich um in der Schweiz steuerpflichtige Personen handeln würde.

- b) Steuerliche (einschl. steuerstrafrechtliche) Gleichstellung der "Repräsentanten" des liechtensteinischen Rechts mit den Organen der juristischen Personen nach eidg. Steuerrecht.

Nach heutigem Recht brauchen die liechtensteinischen juristischen Personen kein verantwortliches Organ im Lande selbst zu haben; es genügt die Angabe eines "Repräsentanten" als Briefkasten. Es ist daher viel schwieriger, die steuerrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber einer juristischen Person oder einem andern Rechtsgebilde in Liechtenstein durchzusetzen als in der Schweiz. Das Begehren um Gleichstellung mit einem Organ macht

./.

u.U. eine Aenderung der Privatrechtsordnung des Fürstentums nötig.

- c) Einsicht in die Akten der Liechtensteinischen Steuerverwaltung.

Mit dieser Massnahme soll erreicht werden, was der Bund den Kantonen gegenüber (wenn auch nicht ausdrücklich und in vollem Umfang) praktisch dadurch hat, dass die kantonalen Erhebungen auch der Erhebung der Wehrsteuer dienen, und dass sich die kantonalen Steuerorgane den Einsichtsbegehren des Bundesfiskus gegenüber im allgemeinen nicht verschlossen verhalten. Da die Wehrsteuer in Liechtenstein nicht erhoben wird, und der Bund daher auf diesem Wege kein Einsichtsrecht erhält, sollte ihm dieses durch besondere Abmachungen gesichert werden.

- d) Einsicht in das Oeffentlichkeitsregister und zugehörige Akten.

Das Oeffentlichkeitsregister erfüllt in Liechtenstein im wesentlichen die gleichen Aufgaben, die in der Schweiz dem Handelsregister überbunden sind. Trotz seiner Bezeichnung ist es jedoch nicht allgemein öffentlich zugänglich, sondern wird nur Personen gezeigt, die ein Interesse haben (Art.997 PGR). Das der Aufsicht des Landgerichts Vaduz unterstehende Registeramt hat aber der Eidgenössischen Steuerverwaltung die generelle Durchsicht verweigert mit der Begründung, sie habe daran kein "berechtigtes Interesse"! Nach mühseligen Verhandlungen ist es gelungen, für bestimmte Fälle Einblick zu er-

reichen und hat sich das Registeramt grundsätzlich bereit erklärt, inskünftig von jeder Kundmachung der Liechtensteinischen Steuerverwaltung zuhanden der Eidg. Steuerverwaltung ein Doppel zuzustellen. Dieses "Entgegenkommen" der liechtensteinischen Gerichtsbehörden ist aber ungenügend; es sollte vielmehr zugunsten der eidg. Steuerorgane ein generelles Einsichtsrecht fixiert werden, das auch die nicht publizierten Akten umfasst.

4. Uebernahme der Konkordatsbestimmungen gegen Steuerabkommen.

Dem interkantonalen Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948 sind jetzt alle ausser 2 Kantonen (Schwyz und Graubünden) beigetreten. Es darf damit gerechnet werden, dass diese 2 Kantone in absehbarer Zeit ebenfalls beitreten werden. Alsdann ist die Zeit gekommen, dass auch das Fürstentum Liechtenstein (das aus völkerrechtlichen Gründen einem interkantonalen Konkordat nicht angehören kann) die Konkordatsbestimmungen auf dem Wege eines besonderen Staatsvertrags mit der Schweiz übernimmt (vgl. Antwort des Bundesrates auf die Kleine Anfrage Sollberger vom 20. Dezember 1960). Es wäre angebracht, die Fürstliche Regierung schon in den Verhandlungen um den Zollanteil darauf vorzubereiten, dass schweizerischerseits ein solches Ansinnen gestellt werden wird.

5. Verwaltungskostenbeitrag für die Durchführung der Stempelabgaben.

Die in Liechtenstein auf Grund der eidgenössischen Stempelgesetzgebung erhobenen Abgaben kommen dem Fürstentum zu. Nach Art.37 des Zollanschlussvertrags hat der Bund Anspruch auf eine Verwaltungskostenentschädigung von 10% der reinen

./.

Einnahmen. Mit BRB vom 15. August 1928 hat der Bundesrat diese Entschädigung auf Fr. 10.000 im Jahr beschränkt; er hat damit auf den Fr. 10.000 übersteigenden Teil der Entschädigung verzichtet. Bei dieser Regelung ist es geblieben, obwohl die dem Bund erwachsenden Kosten nun schon seit Jahren nicht mehr gedeckt werden. Die Beschränkung sollte dahinfallen. Erwägenswert wäre allenfalls eine degressive Abstufung der Entschädigung (z.B. 10% auf den ersten Fr. 100.000 Einnahmen; 5% vom Ueberschuss), da die Verwaltungskosten nicht in gleicher Masse wie die Einnahmen gestiegen sind; eine degressive Abstufung lässt andererseits bei Rückgang der Einnahmen den Kostenanteil nicht in gleich schnellem Masse zurückgehen.

Es folgen die Zahlen für 1950, 1955 und 1960:

	Stempel- einnah- men im F.L.	tatsächliche Entschädi- gung	Entschädi- gung bei 10%	bei vorerwäh- ter Degression
1950	273'255	10'000	27'326	18'663
1955	611'387	10'000	61'139	35'569
1960	1'059'263	10'000	105'926	57'963.

Auf dem Verhandlungsweg wird abzuklären sein, wie weit Liechtenstein bereit ist, diesen (unter Ziffern 1 - 5 genannten) schweizerischen Begehren zu entsprechen. Erst dann kann beurteilt werden, in welche Rechtsform (Staatsvertrag, liechtensteinisches Gesetz, BRB) die zu vereinbarenden Aenderungen gekleidet werden müssen.

./.

c) Finanzverwaltung.

Nach Art.4 des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 bleiben von der neben der Zollgesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein Anwendung findenden übrigen Bundesgesetzgebung diejenigen Vorschriften ausgenommen, durch welche eine Beitragspflicht des Bundes begründet wird. Dennoch geniesst Liechtenstein die Vorteile verschiedener mit finanziellen Aufwendungen des Bundes verbundener Massnahmen, namentlich auf dem Gebiet der Brotversorgung und der landwirtschaftlichen Produzentenpreise. Solche nur indirekten Vorteile werden dem Fürstentum Liechtenstein nicht in Rechnung gestellt.

Anders verhält es sich jedoch mit den direkten Vorteilen, die das Fürstentum Liechtenstein aus den finanziellen Leistungen des Bundes für die Brotversorgung und Brotverbilligung zieht. Es ist unbestritten, dass die von der eidg. Getreideverwaltung an die liechtensteinischen getreideproduzierenden Selbstversorger bezahlten Mahlprämien dem Bund zurückzuerstatten sind. Liechtenstein hat denn auch die dem Bund von 1949 bis und mit 1958 für die Mahlprämien entstandenen Auslagen von Fr. 567'705.15 am 27. Dezember 1960 zurückerstattet. Zweifellos wird es auch die Rechnung begleichen, die das Politische Departement am 15. Dezember 1961 der Fürstlich liechtensteinischen Regierung gestellt hat über die an die liechtensteinischen Getreideproduzenten im Jahre 1959 und im Jahre 1960 ausbezahlten Mahlprämien, im Betrage von Fr. 65'589.15 und von Fr. 60'161.65.

Grössere Auslagen als für die Mahlprämien entstehen dem Bund aber aus der Brotversorgung der nichtgetreideproduzierenden Bevölkerung Liechtensteins. Die eidg. Getreideverwaltung hat in ihrem Schreiben an das Politische Departement vom 7. April 1960 und in ihrem weiteren Schreiben an die Finanzverwaltung vom 13. Dezember 1961 festgestellt, dass ohne Berücksichtigung der Mahl-
./.

prämien und ohne Berücksichtigung der Liechtenstein nicht berührenden weiteren Subventionen für Mahleinrichtungen in Gebirgsgegenden, für den Ausgleich der Transportkosten von Mehl und Brot in diesen Gegenden und für die Aktion "gekeimtes Inlandgetreide" folgende Auslagen für die Brotversorgung der nichtgetreideproduzierenden liechtensteinischen Bevölkerung entstanden sind:

In den zehn Jahren von 1949 bis 1958 entfiel vom Gesamtaufwand für die Brotversorgung der nichtgetreideproduzierenden Bevölkerung in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein von Fr. 383'504'821 entsprechend dem Verhältnis der durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1950 ermittelten Bevölkerungszahlen, jedoch nach Abzug der im Haushalt der Mahlprämienempfänger verpflegten Personen:

auf das Fürstentum Liechtenstein
ein Anteil von: Fr. 631'629.50

In den Jahren 1959 und 1960 entfielen bei Gesamtaufwendungen von Fr. 61'302'740 bzw. von Fr. 62'862'950 und bei gleicher Aufteilung wie oben, jedoch auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1960,

auf das Fürstentum Liechtenstein			
Anteile von:	1959	"	151'793.90
	1960	"	156'410.05
			<hr/>
Gesamte Rückforderung von 1949-1960:		Fr.	939'833.45.

Anlässlich eines Meinungs austausches über die Rückerstattung der Aufwendungen des Bundes für die Brotversorgung der nichtgetreideproduzierenden liechtensteinischen Bevölkerung hat die liechtensteinische Gesandtschaft im Jahre 1956 die damalige Kopfquotenberechnung beanstandet. In Berücksichtigung dieser Beanstandung wurde schweizerischerseits ein Entgegenkommen in dem Sinne gezeigt,

./.

dass die im Fürstentum Liechtenstein verhältnismässig zahlreichen Maisproduzenten den Brotgetreideproduzenten gleichgestellt wurden, wodurch sich die Kopfzahl der nichtgetreideproduzierenden liechtensteinischen Bevölkerung entsprechend verminderte. Die Vertreter des Fürstentums haben dieses Entgegenkommen gewürdigt, machten aber weiterhin geltend, dass die schweizerische Getreidegesetzgebung neben der Landesversorgung auch die Stützung des Bauernstandes bezwecke. Dieser Einwand ist nicht recht verständlich; denn die eidg. Getreideverwaltung bezahlt den liechtensteinischen Produzenten für das von ihnen abgelieferte Brotgetreide den gleichen Ueberpreis wie den schweizerischen Produzenten, abgesehen davon, dass das Fürstentum Liechtenstein, das keine eigene Handlungsmühle besitzt, in noch grösserem Umfang aus der Schweiz das hier verbilligte Mehl bezieht. Dennoch ist die Frage der Rückerstattung der Aufwendungen des Bundes für die Brotversorgung der nichtgetreideproduzierenden liechtensteinischen Bevölkerung damals offen gelassen worden. Die schweizerischen Rückerstattungsansprüche blieben jedoch stets vorbehalten.

In einem an die Finanzverwaltung gerichteten Schreiben vom 1. Juli 1959 erwähnte das Politische Departement, es sehe vor, die Besprechungen über die Rückerstattung der Brotverbilligung weiterzuführen und

"offizielle Verhandlungen einzuleiten, sobald die Umstände günstig erscheinen, jedenfalls aber gleichzeitig mit der ersten offiziellen Fühlungnahme betreffend die Anwendung der Landwirtschaftsgesetzgebung."

In Bezug auf die Anwendung der neuen schweizerischen Agrar-gesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein hat der Bundesrat am 6. November 1959 u.a. beschlossen, das Politische Departement zu beauftragen, in geeigneter Weise die Fürstlich liechtensteinische Regierung von der Absicht des Bundesrates zur Beschlussfassung über

./.

die Anwendbarkeit verschiedener agrarrechtlicher Bestimmungen zu verständigen und ihre Auffassung in dieser Frage in Erfahrung zu bringen. Die Antwort der liechtensteinischen Regierung steht gegenwärtig noch aus, doch darf unabhängig hievon auch die Erhöhung des Anteils von Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen und an der Warenumsatzsteuer als ein für die Einleitung offizieller Verhandlungen günstiger Umstand gewertet werden. Es wäre der Fürstlich liechtensteinischen Regierung vielleicht dienlich, eine von ihr anerkannte Rückforderung des Bundes für die Brotversorgung der nichtgetreideproduzierenden liechtensteinischen Bevölkerung im selben Zeitpunkt begleichen zu können, in welchem ihr die Erhöhung des Anteils am schweizerischen Zollertrag und an der Warenumsatzsteuer zufällt, womit sich auch die Möglichkeit einer Verrechnung ergäbe.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Ertrag der statistischen Gebühr, die als Einnahme der Zollverwaltung ebenfalls für die Berechnung des Zollanteils von Liechtenstein in Betracht fällt, gemäss Art. 23^{bis}, Abs. 4, BV, zur Deckung der aus der Getreideversorgung des Landes erwachsenden Ausgaben beizutragen hat. Da Liechtenstein demnach heute an diesem Ertrag beteiligt ist, kann daraus der Schluss gezogen werden, dass es dem Bund dafür dessen Aufwendungen für die liechtensteinische Brotversorgung rückerstatten muss. Sollte es diese Rückerstattung grundsätzlich ablehnen, obwohl es für das Brot seiner nichtgetreideproduzierenden Bevölkerung das Mehl aus der Schweiz bezieht, wo es entsprechend den Verlusten der Eidg. Getreideverwaltung verbilligt wird, so müsste sich die Schweiz vorbehalten, in den Verhandlungen festzulegen, dass inskünftig der Ertrag der statistischen Gebühr nicht mehr für die Berechnung des Zollanteils mit einbezogen wird.

./.

VI.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, kann nicht bestritten werden, dass die materiellen Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen über die Neufestsetzung des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den Zolleinnahmen und an der Warenumsatzsteuer vorhanden sind. Wir beantragen deshalb, dem in der Note vom 22. August 1961 gestellten Begehren zu entsprechen und die Fürstliche Regierung zu Verhandlungen einzuladen.

Da es sich um Fragen handelt, die in erster Linie das unterzeichnete Departement betreffen, schlagen wir vor, das Finanz- und Zolldepartement mit der Führung der Verhandlungen zu beauftragen.

Als Instruktion für die Verhandlungen haben die vorstehend aufgeführten Punkte zu gelten. Im Hinblick auf das Interesse, das die Schweiz an Vereinbarungen mit Liechtenstein über eine Zusammenarbeit in Steuersachen hat (vgl. Ziff.V), dürfte es sich als angezeigt erweisen, die Höhe des neuen Anteils von einem Entgegenkommen Liechtensteins in dieser Frage abhängig zu machen. Wir sind der Ansicht, dass bei einer vollständigen Einigung über unsere Begehren der Anteil Liechtensteins pro Kopf der Bevölkerung sogar demjenigen der Schweiz gleichgestellt werden könnte. Sollte Liechtenstein in keiner Weise bereit sein, zu einer Zusammenarbeit Hand zu bieten, müssten sich unsere Vertreter vorbehalten, an einem Anteil festzuhalten, der nicht über eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Beteiligung hinausgeht, doch soll, in Anbetracht der Erhaltung freund-nachbarlicher Beziehungen, dem Fürstentum Liechtenstein die Erhöhung zugestanden werden, auf die es mit Hinsicht auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Anspruch erheben kann.

./.

VII.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir folgende

Anträge:

1. Der Einleitung von Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein über eine Neufestsetzung der Anteile an den schweizerischen Zolleinnahmen und an der Warenumsatzsteuer wird zugestimmt.
2. Von den Vorschlägen für eine Erhöhung der Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den Zoll- und Steuererträgen sowie von den dem Fürstentum Liechtenstein in diesem Zusammenhang vorzubringenden Begehren wird Kenntnis genommen. Sie gelten als Instruktion für die Verhandlungen.
3. Mit der Führung der Verhandlungen wird das Eidg. Finanz- und Zolldepartement beauftragt.

EIDG. FINANZ- und ZOLLDEPARTEMENT
Der Vorsteher:

Beilagen: 2.

Zum Mitbericht an:

- Eidg. Politisches Departement.

Protokollauszug an:

- Eidg. Finanz- und Zolldepartement
(Steuerverwaltung und Oberzolldirektion, je 6 Expl.)
zum Vollzug;
- Eidg. Politisches Departement zur Kenntnis.

Bern, den 6. Februar 1962.

p.B.14.21.Liecht.2.2.- ZO/gb.

Ausgeteilt

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom 23. Januar 1962 betreffend die Neufestsetzung des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen und an der Warenumsatzsteuer.

Der Antrag des Finanz- und Zolldepartements betreffend die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein gibt dem Politischen Departement zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Mit dem in den Abschnitten II und III enthaltenen Vorschlag, bei der Neufestsetzung des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den Einnahmen aus Zöllen und Gebühren, die in Anwendung der nach dem schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923, in der Fassung vom 22. November 1950, im Fürstentum Liechtenstein geltenden Bundesgesetzgebung erhoben werden, die Anteilsquote in voller Berücksichtigung der eingetretenen Erhöhung der Konsumkraft der liechtensteinischen Bevölkerung von zwei Dritteln auf 9/10 zu erhöhen, ist das Politische Departement grundsätzlich einverstanden.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Ausführungen in Abschnitt IV über eine entsprechende Erhöhung des Anteils des Fürstentums am Ertrag der Warenumsatzsteuer.

2. Die im direkten Zusammenhang mit der Neufestsetzung des Anteils an den Zoll- und Gebühreneinnahmen vorgesehene Erhöhung des Beitrags Liechtensteins an die Kosten der Zollverwaltung (Abschnitt V, lit.a) erscheint dem Politischen Departement ebenfalls gerechtfertigt.
3. Ebenso betrachtet das Politische Departement die von der Finanzverwaltung vorgeschlagene Rückforderung der direkten Vorteile, die das Fürstentum aus den finanziellen Leistungen des Bundes für die Brotversorgung und Brotverbilligung zieht

2.

(Abschnitt V, lit. c), als grundsätzlich gerechtfertigt. Es handelt sich dabei um direkte Auswirkungen des Zollanschlusses und der sich daraus in erster Linie aus kriegswirtschaftlichen Erwägungen als notwendig erweisenden Anwendung der schweizerischen Getreidegesetzgebung auf das Fürstentum.

Wie im Antrag erwähnt, hat Liechtenstein die Pflicht zur Rückerstattung der von der Eidgenössischen Getreideverwaltung an die liechtensteinischen getreideproduzierenden Selbstversorger bezahlten Mahlprämien stets anerkannt und dementsprechend die dem Bund von 1949 bis und mit 1958 für die Mahlprämien entstandenen Auslagen bereits Ende 1960 zurückerstattet. Inzwischen hat es auch die im Jahre 1959 und im Jahre 1960 ausbezahlten Mahlprämien rückvergütet.

Was die Brotversorgung der nichtgetreideproduzierenden Bevölkerung Liechtensteins anbelangt, hat das Fürstentum die schweizerischen Rückerstattungsansprüche nicht schlechthin bestritten, sondern vor allem die Berechnung dieser Ansprüche nach der Kopfzahl des fraglichen Bevölkerungsteiles beanstandet. Hierbei hat es geltend gemacht, dass infolge der Verschiedenheit der Bevölkerungsstruktur der Schweiz als Ganzes und der einzelnen Kantone gegenüber derjenigen Liechtensteins diese Berechnungsweise zu einer unverhältnismässigen Belastung des Fürstentums im Vergleich zu derjenigen der Kantone führe.

Das Politische Departement geht davon aus, dass dieser Punkt in den vorgesehenen Verhandlungen mit den Vertretern des Fürstentums Liechtenstein noch im einzelnen besprochen wird.

4. Hingegen kann das Politische Departement dem Vorschlag, in die bevorstehenden Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein verschiedene Begehren der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzubeziehen, aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zustimmen.

Bei den in Aussicht genommenen Verhandlungen geht es lediglich darum, im Rahmen der bestehenden vertraglichen Abmachungen den Anteil des Fürstentums Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen und der Warenumsatzsteuer den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Da die Schweiz bereits früher einer solchen Anpassung grundsätzlich zugestimmt hat, handelt es sich

dabei nicht etwa um eine einseitige Konzession der Schweiz. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wird für die Schweiz höchstens insofern einen Einnahmefall bringen, als sie inskünftig dem Fürstentum den ihm tatsächlich zukommenden Anteil überweisen muss, während bisher die Schweiz von der für sie früher günstigeren Lösung vorläufig noch profitiert hat.

Die Begehren der Eidgenössischen Steuerverwaltung gehen aber auch insofern über den Zollanschlussvertrag hinaus, als sich die Eidgenössische Steuerverwaltung die Tatsache zunutze machen möchte, dass sie auf fiskalischem Gebiet im Fürstentum in den Besitz gewisser Angaben kommt, die sie in der Schweiz für steuerliche Zwecke auszuwerten wünscht. Eine solche Vermischung der Belange des Fürstentums und derjenigen der Schweiz ist allein schon politisch gesehen unerwünscht. An sich mögen gewisse Begehren der Eidgenössischen Steuerverwaltung ihre Berechtigung haben; sie sind aber in anderem Zusammenhang zur Sprache zu bringen, beispielsweise bei den Besprechungen über die Uebernahme der Bestimmungen des Konkordates über die Bekämpfung der Steuerflucht, die eingeleitet werden sollen, sobald der letzte schweizerische Kanton beigetreten sein wird.

5. Da sich die in Aussicht genommenen Verhandlungen auf die Festsetzung des Zollanteils beschränken, kann sich das Politische Departement damit einverstanden erklären, dass die Verhandlungen grundsätzlich vom Finanz- und Zolldepartement geführt werden. Nachdem das Politische Departement für die allgemeinen Beziehungen mit dem Fürstentum verantwortlich ist, ist der Verhandlungsdelegation wie üblich ein Vertreter des Politischen Departementes (Rechtsdienst) beizugeben.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Bern, den 21. Februar 1962

Ausgeteilt

Stellungnahme

zum Mitbericht des Politischen Departements
vom 6. Februar 1962

betreffend Neufestsetzung des liechtensteinischen
Anteils an den schweiz. Zolleinnahmen und an der
Warenumsatzsteuer.

Das Politische Departement stimmt unserem Antrag vom 23. Januar 1962 zu mit Ausnahme der Begehren, welche das Gebiet der Steuern betreffen. Wir müssen dazu bemerken:

Liechtenstein schädigt durch seine Zivilrechts- und Steuerrechtsgesetzgebung in erheblichem Masse die fiskalischen Interessen der Schweiz. Dies mag völkerrechtlich in Ordnung sein. Liechtenstein ist aber durch den Zollanschlussvertrag eine enge Bindung mit der Schweiz eingegangen. Es zieht daraus als Staatswesen und für seine Wirtschaft sehr erhebliche Vorteile. Dies rechtfertigt es, in Fiskalfragen einen andern Massstab anzulegen als gegenüber Staaten, denen die Schweiz keine gleichartigen Vorteile vermittelt, und Forderungen zu stellen, welche unhaltbaren Zuständen ein Ende setzen sollen. Bei den jetzt in Aussicht genommenen Verhandlungen geht es nicht bloss um Auslegungsfragen des Zollanschlussvertrags, sondern ebenso um Fragen, die dessen Aenderung bewirken werden (Höhe des Zollanteils, Art. 35), auch wenn dies durch Regierungsvereinbarung geschehen kann (Art. 36). Es muss daher die Gelegenheit -- die wohl in den letzten und in den nächsten 10 - 15 Jahren kaum je so günstig war oder sein wird wie jetzt -- erfasst werden, um auch schweizerischerseits auf diejenigen Aenderungen hinzuarbeiten, die durch unser eigenes Interesse geboten sind. (Auch wenn Liechtenstein nur den Zollanteil zur Diskussion stellte, so sollten wir nicht warten, dass es den Warenumsatzsteueranteil zur Sprache bringt, sondern dies selber tun unter Anmeldung unserer Forderungen auf steuerlichem Gebiet.)

- 2 -

Wenn einzelne Begehren auf dem Steuergebiet vielleicht etwas weit zu gehen scheinen, so dürften andere wiederum praktisch unbestritten sein. Es ist uns deshalb nicht verständlich, dass das Politische Departement diese Begehren in Bausch und Bogen ablehnt und sie in die Verhandlungen über die Uebernahme der Bestimmungen des Konkordats gegen die Steuerabkommen verweisen will. Dannzumal wird die Schweiz der bittende Teil sein und selber nichts zu bieten haben. Dass Liechtenstein bei jenem Anlass die in Rede stehenden Begehren glatt ablehnen wird, ist vorauszusehen. Die Schweiz sollte daher nicht jetzt, wo Liechtenstein der bittende Teil ist, ihre Trümpfe aus der Hand geben.

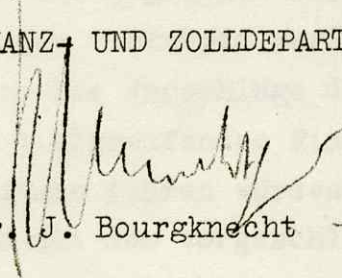
Wir sind daher entschieden der Auffassung, dass auf jeden Fall jetzt mit Liechtenstein über die vorgebrachten Begehren zu verhandeln ist; man braucht aus diesem Begehren keine conditiones sine quibus non zu machen. Man wird so immerhin feststellen, was Liechtenstein zu konzedieren bereit ist und ein Maximum an Entgegenkommen erreichen. Es wäre sachlich und taktisch falsch, von vorneherein auf jegliche Klärung der aufgeworfenen Steuerfragen in den kommenden Verhandlungen zu verzichten.

Wir bemerken, dass es uns nicht darum geht, dem Fürstentum etwas vorzuenthalten, worauf es nach den bestehenden Verträgen Anspruch hat. Was ihm zukommt, wollen wir ihm im Gegenteil anbieten, aber zugleich den Wunsch nach Regelung der Steuerfragen anmelden, da dies für uns eine Notwendigkeit ist und Fragen betrifft, die den Liechtensteini-schen Behörden sehr wohl bekannt sind.

Wir halten deshalb an unserem Antrag vom 23. Januar 1962 fest.

Gegen die Mitwirkung eines Vertreters des Politischen Departements in der Verhandlungsdelegation haben wir nichts einzuwenden.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


Dr. J. Bourgknecht

Bern, den 26. Februar 1962.

Ausgeteilt

p.B.14.21.Liecht.2.2. - ZO/j

V e r n e h m l a s s u n g

zur Stellungnahme des Finanz- und Zolldepartements vom 21. Februar 1962 betreffend die Neufestsetzung des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen und an der Warenumsatzsteuer

Das Finanz- und Zolldepartement hält an seinem Antrag fest, eine Anzahl Begehren der Eidgenössischen Steuerverwaltung in die Verhandlungen über den Anteil des Fürstentums Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen und der Warenumsatzsteuer sowie über einige in direktem Zusammenhang mit dem Zollanschluss stehenden Kostentragungs- und Rückforderungsansprüchen der Schweiz einzubeziehen.

Das Politische Departement hält grundsätzlich an seiner im Mitbericht vom 6. Februar 1962 vertretenen Auffassung fest, dass mit den Verhandlungen über die blosse Anpassung der im Rahmen des Zollanschlusses bereits vorhandenen schweizerischen Verpflichtungen gegenüber Liechtenstein und diesen gegenüberstehenden liechtensteinischen Verpflichtungen gegenüber der Schweiz an die gegebenen Verhältnisse nicht mit allgemeiner Fiskalfragen verknüpft werden sollten. Dies gilt ganz besonders, sofern die Vorschläge der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu tiefgreifenden Eingriffen in die Souveränität des Fürstentums führen würden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob mit dem vorgeschlagenen Einbezug in die Verhandlungen hinsichtlich dieser Punkte

nicht bereits die Ausarbeitung konkreter Lösungen, sondern nur die Abklärung einer prinzipiellen Bereitschaft des Fürstentums bezweckt werden sollte.

Mit Bezug auf die verschiedenen Begehren der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. a) Verwendung von in Liechtenstein gemachten Erhebungen durch die schweizerischen Steuerbehörden, sowie b) Vornahme von Untersuchungen durch eidgenössische Strafverfolgungsorgane, mit Bezug auf Steuerpflichtige in der Schweiz hinsichtlich eidgenössischer Steuern, die auf Grund des Zollanschlussvertrages auch in Liechtenstein erhoben werden.

Es handelt sich hier nicht um die Anwendung eidgenössischer Steuergesetze in Liechtenstein, sondern um Amtshandlungen schweizerischer Behörden/im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Steuergesetze in der Schweiz. Eine solche Erstreckung von Befugnissen schweizerischer Behörden geht über den Rahmen des Zollanschlussvertrages weit hinaus, der in seinem 5. Abschnitt besondere Regeln über die Verfolgung und Bestrafung von Widerhandlungen gegen die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung nur insofern vorsieht, als zu dieser Verfolgung örtlich die liechtensteinischen Behörden zuständig sind. Die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorgeschlagene Regelung würde folglich einen tiefgreifenden Eingriff in die Souveränität des Fürstentums darstellen und ein schwerwiegendes Präjudiz hinsichtlich der gesamten in Liechtenstein anwendbaren Bundesgesetzgebung schaffen. Dass schon bisher die liechtensteinischen Behörden in Einzelfällen ein Entgegenkommen gezeigt haben, ändert nichts an der prinzipiellen Tragweite einer verbindlichen Regelung dieser Art. Ueber diesen Punkt könnte somit nur bei einer grundlegenden Revision des Zollanschlussvertrages verhandelt werden.

/im Fürstentum

2. a) Auswertung von im Fürstentum durchgeführten Erhebungen, sowie b) Vollstreckungshilfe, mit Bezug auf die Steuererhebung gegenüber schweizerischen Steuerpflichtigen gemäss den in Liechtenstein nicht anwendbaren schweizerischen Steuergesetzen.

Hier würde es sich in noch höherem Masse um einen weitgehenden Eingriff in die Souveränität des Fürstentums handeln, da überhaupt keine rechtliche Beziehung mit dem Zollanschlussvertrag besteht.

Was die in diesem Zusammenhang vom Finanz- und Zolldepartement angeführte Frage der steuerrechtlichen Erfassung von Gewinnen aus dem Erwerb und Wiederverkauf von Grundeigentum in der Schweiz auf juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass heute derartige unerwünschte Grundstückkäufe durch den Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 23. März 1961 verhindert werden können.

3. a) Ausdehnung der Kontrollbefugnisse der eidgenössischen Steuerorgane auf alle Verbandspersonen und Vermögenswidmungen des liechtensteinischen Rechts, wie wenn es sich um in der Schweiz steuerpflichtige Personen handeln würde; b) steuerliche Gleichstellung der "Repräsentanten" des liechtensteinischen Rechts mit den Organen der juristischen Personen nach eidgenössischem Steuerrecht.

Diese Begehren bedeuten, dass im Interesse der Bekämpfung der Steuerflucht aus der Schweiz eine Aenderung der in Liechtenstein bestehenden Privatrechtsordnung verlangt wird bzw. dass diese Privatrechtsordnung im Verhältnis zur Schweiz teilweise nicht anwendbar sein soll. Auch darin liegt eine über den Zollanschlussvertrag hinausreichende Beeinträchtigung der Souveränität des Fürstentums vor, die nicht Gegenstand der vorgesehenen Verhandlungen sein sollte.

3. c) Einsicht in die Akten der liechtensteinischen Steuer-
verwaltung;
- d) Einsicht in das liechtensteinische Oeffentlichkeits-
register und zugehörige Akten.

Diese Begehren widersprechen dem allgemeinen Prinzip der Nichtgewährung von Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen und stellen als solche ebenfalls einen Eingriff in die Souveränität Liechtensteins dar. Wie das Finanz- und Zolldepartement in seinem Antrag vom 23. Januar 1962 selbst erwähnt, gewähren nicht einmal die Kantone dem Bund volle Einsicht in die Akten ihrer Steuerverwaltungen.

Auch zu diesen Punkten gilt, was das Politische Departement in seinem Mitbericht ganz allgemein zum Wunsch der Eidgenössischen Steuerverwaltung, auf fiskalischem Gebiet im Fürstentum in den Besitz gewisser Angaben zu gelangen, die in der Schweiz für steuerliche Zwecke ausgewertet werden könnten, dargelegt hat. Eine solche Vermischung der Belange des Fürstentums und derjenigen der Schweiz ist allein schon politisch gesehen unerwünscht.

4. Uebernahme durch Liechtenstein der Konkordatsbestimmungen gegen Steuerabkommen.

Die in dieser Frage bereits vorgesehenen Besprechungen, die ohnehin erst nach dem Beitritt der noch fehlenden zwei Kantone zum Konkordat aufgenommen werden können, sollten ebenfalls nicht in die Verhandlungen über den Anteil Liechtensteins an den schweizerischen Zolleinnahmen einbezogen werden.

5. Verwaltungskostenbeitrag Liechtensteins für die Durchführung der Stempelabgaben

Bei diesem Punkt handelt es sich um die Anpassung einer auf Grund des Zollanschlussvertrages festgelegten Verwaltungskostenentschädigung an die gegebenen Verhältnisse.